

10 Fragen zur Stadtratssitzung Euskirchen am 19.02.2025 zum Tagesordnungspunkt „Aufstellung eines sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien“



1. Welche konkreten Abwägungskriterien hat die Stadt Euskirchen bei der Stellungnahme zum Teilplan Erneuerbare Energien berücksichtigt?

→ Zweck: Offenlegung, ob und wie Interessen von Anwohnern, Natur- und Artenschutz sowie Landschaftsbild in die Entscheidung eingeflossen sind.

2. Welche Mindestabstände von Windkraftanlagen zu Wohngebieten werden seitens der Stadt Euskirchen für erforderlich gehalten, insbesondere vor dem Hintergrund des VG Aachen-Beschlusses vom 18.12.2020 (Az.: 6 L 327/20)?

→ Zweck: Prüfung, ob die Stadt die gerichtlichen Vorgaben zu Abständen und die Interessen der Bürger ausreichend berücksichtigt.

3. Inwiefern wurde das mögliche Risiko von Klagen gegen eine fehlerhafte Planung (z. B. wegen fehlerhafter Umweltprüfung oder Abstandsregelungen) in die städtische Entscheidung mit einbezogen?

→ Zweck: Aufzeigen der rechtlichen Risiken und möglichen Verzögerungen für die Umsetzung durch fehlerhafte Planung.

4. Wurden im Rahmen der Abwägung speziell geschützte Arten wie Rotmilan, Schwarzstorch und Fledermäuse, insbesondere unter Berücksichtigung der Natura-2000-Gebiete, ausreichend untersucht und berücksichtigt?

→ Zweck: Sicherstellung, dass artenschutzrechtliche Belange nicht vernachlässigt wurden und potenzielle Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geprüft werden.

5. Welche konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Tourismus im Ahrtal sowie angrenzenden Regionen sieht die Stadt Euskirchen durch die geplanten Windkraftzonen?

→ Zweck: Offenlegung der wirtschaftlichen und kulturellen Folgen für das Ahrtal als touristisch und landschaftlich wertvolle Region.

6. Wie bewertet die Stadt Euskirchen die Unterschiede für Mindestabstandsflächen Windkraftanlagen in NRW für Anwohner der Plangebiete in Rheinland – Pfalz, , die direkt an der Landesgrenze leben, unter Berücksichtigung von Mindestabständen zu Wohngebieten nach dem Landesrecht Rheinland – Pfalz von in der Regel mindestens 900 – 1000 m gegenüber aufgehobenen Mindestabstandsflächen nach dem Landesrecht NRW ?

→ Zweck: Klärung, ob es eine ungleiche Behandlung der betroffenen Bürger gibt und ob Schutzmaßnahmen für Anwohner in NRW angepasst werden sollten.

7. Wie wird sichergestellt, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und die Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung nicht nur formal durchgeführt, sondern auch inhaltlich objektiv bewertet werden?

→ Zweck: Prüfung, ob Umwelt- und Artenschutzaspekte nicht nur als formale Hürde, sondern als inhaltlich prüfbare Schutzmaßnahmen angesehen werden.

8. Wurden die Interessen und Rechte der Eigentümer, die ihre Grundstücke nicht verpachten oder verkaufen wollen, in die Abwägung einbezogen, und falls ja, wie?

→ Zweck: Schutz der Rechte von Bürgern, die einer Verpachtung nicht zustimmen, gegen mögliche Drucksituationen oder Planungszwang.

9. Ist der Stadt Euskirchen bekannt, dass einige Grundstückseigentümer in den betroffenen Plangebiet BMÜ 06, 07 und 08 bereits von möglichen Betreibern oder Vermittlern unter Druck gesetzt wurden, indem behauptet wurde, dass ihre Flächen bei Nichtverkauf oder Nichtverpachtung ohnehin enteignet werden könnten? Wie bewertet die Stadt diese Vorgehensweise?

→ Zweck: Prüfung, ob Grundstückseigentümer unfair beeinflusst oder in ihren Rechten unter Druck gesetzt werden und ob es von Seiten der Stadt Schutzmaßnahmen gibt.

10. Hat die Stadt Euskirchen bereits Gutachten oder Wertermittlungen in Auftrag gegeben, um zu prüfen, ob und in welchem Umfang Grundstücke innerhalb der geplanten Windkraftzonen oder angrenzende Wohngebiete durch die Windkraftanlagen an Wert gewinnen oder verlieren? Falls nein, warum nicht?

→ Zweck: Aufdeckung möglicher wirtschaftlicher Nachteile für Anwohner und Grundstückseigentümer, die sich aus der Windkraftplanung ergeben können.

Bürgerbeteiligungsrechte bei öffentlichen Sitzungen des Stadtentwicklungsausschusses nach der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und der jeweiligen Hauptsatzung der Stadt.



Bürger haben das Recht, **öffentliche Sitzungen** des Stadtentwicklungsausschusses zu besuchen, **Fragen zu stellen**, Sitzungsunterlagen einzusehen und **Anregungen oder Beschwerden** einzureichen.

Rederecht besteht in der Regel nicht, es sei denn, es ist durch die Hauptsatzung ausdrücklich vorgesehen.

1. Öffentlichkeitsgrundsatz (§ 48 Abs. 2 GO NRW)

- Sitzungen kommunaler Gremien sind grundsätzlich **öffentlich**, es sei denn, es gibt gesetzliche Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit (z. B. Datenschutz, Vergabeangelegenheiten).
- Bürger haben das **Recht, an öffentlichen Sitzungen teilzunehmen** und die Beratungen zu verfolgen.

2. Fragerecht & Einwohnerfragestunde

- Viele Städte regeln in ihrer Hauptsatzung eine **Einwohnerfragestunde** (meist vor oder nach der Sitzung).
- Bürger können **Fragen zu Themen des Stadtentwicklungsausschusses** stellen.
- Antworten gibt in der Regel der Ausschussvorsitzende oder ein Vertreter der Verwaltung.
- Manche Kommunen erlauben auch **schriftliche Anfragen** im Vorfeld.

3. Einsichtsrechte & Informationszugang

- Bürger können **öffentliche Sitzungsunterlagen** einsehen (z. B. Tagesordnung, Vorlagen, Protokolle).
- Dies erfolgt über das **Ratsinformationssystem** der Stadt oder durch Einsichtnahme im Rathaus (§ 55 GO NRW).
- **§ 3 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW)** gibt zudem das Recht auf Akteneinsicht, sofern keine schutzwürdigen Interessen betroffen sind.

4. Rederecht & Mitwirkungsmöglichkeiten

- Grundsätzlich haben Bürger **kein automatisches Rederecht** in Sitzungen.
- In vielen Städten gibt es jedoch eine Regelung, dass Bürger in der Einwohnerfragestunde oder zu bestimmten Themen Stellungnahmen abgeben können.
- In Einzelfällen kann der Ausschuss den **Bürgern ein Rederecht einräumen**, wenn dies in der Hauptsatzung oder der Geschäftsordnung des Rates vorgesehen ist.

5. Bürgeranträge & Anregungen (§ 24 GO NRW)

- Nach **§ 24 GO NRW** kann jeder Bürger schriftliche **Anregungen oder Beschwerden** an den Stadtentwicklungsausschuss richten.
- Diese müssen behandelt werden, wenn sie in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- Bürger können zudem Petitionen oder **Bürgeranträge** stellen, um bestimmte Themen auf die Tagesordnung setzen zu lassen.

6. Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 48 Abs. 2 GO NRW)

- Falls **vertrauliche Themen** (z. B. Grundstücksverkäufe, Vergaben) beraten werden, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- Dies muss **begründet** und im Protokoll festgehalten werden.
- Bürger haben dann keinen Zutritt zu diesem Teil der Sitzung.

Aufgabe eines Stadtentwicklungsausschuss in NRW

Hinweis: Einzelheiten sind erforderlichenfalls genauer nach den Regularien der jeweiligen Kommune zu prüfen

1. Gesetzliche Grundlage:

- **§ 41 Abs. 1 GO NRW:** Der Rat kann Ausschüsse zur Vorberatung oder Entscheidung bestimmter Angelegenheiten einrichten.
- **§ 58 Abs. 1 GO NRW:** Die Ausschüsse haben die Aufgaben, die ihnen vom Rat übertragen werden.

2. Hauptaufgaben eines Stadtentwicklungsausschusses:

Er ist für alle **städtebaulichen und planungsrechtlichen Angelegenheiten** der Stadt zuständig und übernimmt insbesondere:

I. Bauleitplanung & Stadtentwicklung

- Beratung und Beschlussvorbereitung für **Flächennutzungspläne** (§ 5 BauGB) und **Bebauungspläne** (§ 8 BauGB).
- Prüfung und Empfehlung zur **städtebaulichen Entwicklung** nach § 1 BauGB, z. B. Wohngebiete, Gewerbeflächen oder Infrastrukturprojekte.
- Steuerung der **Nachverdichtung** und Entwicklung von Neubaugebieten.

II. Verkehr & Infrastruktur

- Entscheidungen zu **Verkehrsplanung & Mobilitätskonzepten** (ÖPNV, Radwege, Parkraumkonzepte).
- Förderung nachhaltiger Mobilität und Verbesserung der Infrastruktur.

III. Denkmalschutz & Stadtbildpflege

- Mitwirkung bei Entscheidungen zum **Denkmalschutz** (Denkmalschutzgesetz NRW).
- Empfehlungen zur **Gestaltung des Stadtbilds**, insbesondere in historischen Stadtbereichen.

IV. Umwelt- und Klimaschutz

- Entwicklung und Umsetzung von **Klimaschutz- und Anpassungsstrategien**.
- Berücksichtigung ökologischer Aspekte bei Bauprojekten.
- Prüfung von Umweltberichten nach **§ 2 Abs. 4 BauGB**.

V. Bürgerbeteiligung & Öffentlichkeitsarbeit

- Anhörung und Einbindung der Bürger bei Planungsprojekten.
- Durchführung von **Bürgerbeteiligungsverfahren** nach § 3 BauGB.

3. Entscheidungsbefugnisse & Zusammenarbeit

- Der Ausschuss entscheidet über **delegierte Aufgaben** (§ 41 Abs. 2 GO NRW), während übergeordnete Beschlüsse weiterhin beim Rat liegen.
- Enge Zusammenarbeit mit anderen Ausschüssen (z. B. Verkehr, Umwelt) und der Verwaltung.

Rechtsanwalt & Fachanwalt für Arbeitsrecht Bodo Michael Schübel, Hohenstaufenring 62, 50674 Köln
tel. (+49) 0221 64009096 - anwalt@schuebel.com - www.schuebel.com